

- Frankfurt am Main 069 971 2 31-0
frankfurt@sk-berater.com
- Dresden 0351 254 77-0
dresden@sk-berater.com

Reform des Stiftungsrechts im Zivilrecht in Deutschland

Autoren: Rechtsanwältin, Steuerberaterin [Mona-Larissa Staud](#) und Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt [Lothar Boelsen](#)

A) Aktuelle Gesetzeslage und grundlegende Ziele.

Das Stiftungszivilrecht, das die Entstehung und die Verfassung der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimmt, ist aktuell im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in den Landesstiftungsgesetzen verteilt. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist dabei teilweise unklar. Die Stiftungsverzeichnisse der Länder haben keine Publizitätswirkung (anders z. B. Handelsregister und Vereinsregister). Um mehr Rechtssicherheit für Stifter, Stiftungen, Stiftungsorganen, zuständigen Behörden und anderen Rechtsanwendern zu schaffen, sollen die Vorschriften für die rechtsfähige Stiftung in §§ 80 ff. BGB und in einem Stiftungsregistergesetz auf Bundesebene neu geregelt werden.

In der Praxis sieht es so aus, dass Stifter immer jünger werden. Es besteht der Wunsch, Stiftungen flexibler zu gestalten und die Satzung einfacher ändern zu können. Kleine Stiftungen möchten zudem im Wege der Umstrukturierung zu Verbrauchsstiftungen werden.

B) Wesentliche Inhalte und Ziele der Reform.

- mehr Rechtssicherheit durch bundeseinheitliche Vorschriften
- mehr Schutz für den Vorstand durch angemessene Haftungsregelungen
- mehr Flexibilität für notleidende Stiftungen durch Umwandlung in Verbrauchsstiftungen
- Erleichterungen bei der Zusammenlegung und Zulegung mit anderen Stiftungen
- Erleichterungen bei Zweck- und Satzungsänderungen durch den Stifter
- Einführung eines zentralen Stiftungsregisters mit (negativer) Publizitätswirkung

I) Vereinheitlichung des Stiftungsrechts auf Bundesebene im BGB.

Zukünftig soll mehr Rechtssicherheit durch bundeseinheitliche Vorschriften im BGB geschaffen werden.

II) Einheitliche Regelungen zu Strukturmaßnahmen wie Satzungsänderungen, Umwandlung in Verbrauchsstiftung, Zulegung bzw. Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und Auflösung der Stiftung.

Für das Stiftungsgeschäft soll weiterhin nur die Schriftform genügen, selbst dann, wenn eine Immobilie oder GmbH-Anteile zum Dotationskapital der Stiftung gehören. In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass Formerfordernisse, die für Verträge gelten, wie § 311b BGB (Immobilie) oder § 15 Abs. 4 GmbHG (GmbH-Anteile), nicht analog auf das Stiftungsgeschäft anzuwenden sind. Bereits der historische Gesetzgeber hatte von einem Beurkundungserfordernis für das Stiftungsgeschäft bewusst abgesehen, weil er der Auffassung war, dass die Beurkundungsfunktion schon durch das Genehmigungserfordernis gewährleistet sei.

Weil es gleichwohl Gerichtsentscheidungen gibt, die für Verträge geltende Formerfordernisse z. B. § 311b Abs. 1 BGB, analog auf das Stiftungsgeschäft anwenden (OLG Köln, Beschluss vom 05.08.2019) soll nun gesetzlich klargestellt werden, dass es keine Grundlage für eine Analogie gibt. Wer sicher gehen möchte, wählt aus Gründen der Rechtssicherheit bis zur Veröffentlichung des Gesetzes für das Stiftungsgeschäft eine notarielle Beurkundung.

Ist das Stiftungsgeschäft Teil einer testamentarischen Verfügung, bedarf es der erbrechtlich vorgesehenen Form.

Eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Satzungsgestaltung wird auch zukünftig grundsätzlich zulässig sein. Bestimmte von den gesetzlichen Regelungen abweichende Satzungsbestimmungen sollen jedoch nur in der Satzung zulässig sein, die der Stifter im Stiftungsgeschäft der Stiftung gibt. Nur in dieser Satzung im Stiftungsgeschäft kann der Stifter z. B.

- einen Teil des Stiftungsvermögens als „sonstiges Vermögen“ dem Verbrauch öffnen,
- eine Haftungsprivilegierung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vorstands (Stiftungsorgans) vorsehen oder
- reduzierte Anforderungen für eine Strukturänderung vorsehen.

Eine Stiftung soll ihre Satzung ändern können, wenn sich die Parameter dazu aus dem nur mutmaßlichen Willen des Stifters ermitteln lassen. Es wird nicht auf den ausdrücklichen (historischen) Stifterwillen abgestellt. Die Satzung soll zukünftig von der Stiftung u. a. in folgenden Punkten geändert werden können:

- Zweckänderung oder Zweckbeschränkung, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet
- Änderung prägender Bestimmungen bei „wesentlicher Änderung der Verhältnisse“
- Sonstige Änderungen, wenn sie dazu dienen, die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erleichtern

Bislang war die Beendigung einer Stiftung, deren Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung und deren

Fusion mit einer anderen Stiftung nur unter engen Voraussetzungen möglich (Unmöglichkeit der Zweckerfüllung). Dies wurden von den verschiedenen Stiftungsaufsichtsbehörden unterschiedlich gehandhabt. Zukünftig soll es einen gestuften Maßnahmenkatalog geben:

- Satzungsänderung
- Umwandlung in Verbrauchsstiftung
- Zusammenlegung von Stiftungen (neu mit Gesamtrechtsnachfolge)
- Beendigung einer Stiftung

Als zukünftige Erleichterungen sollen die genannten Maßnahmen zulässig sein, wenn „sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung vorlagen“ bzw. „wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann“. Stiftungen, die aktuell nicht mehr anerkannt würden, können zukünftig die o.g. Maßnahmen ergreifen.

Ausdrücklich unterschieden werden soll zwischen Dauerstiftung und Verbrauchsstiftung und implizit die Teilverbrauchsstiftung (Hybridstiftung) anerkannt werden. Die Verbrauchsstiftung soll auf eine bestimmte Zeit errichtet werden müssen, innerhalb der das gesamte Stiftungsvermögen zu verbrauchen ist. Ebenso wird die Verpflichtung geregelt, die Verbrauchsstiftung aufzulösen, wenn ihre Zeit abgelaufen ist.

III) Einführung einer eigenständigen Haftungsnorm für Organe der Stiftung, Business Judgment Rule als Sorgfaltsmaßstab.

Bislang haften die Stiftungsorgane für jede schuldhaftige Pflichtverletzung (vorsätzlich oder fahrlässig). Organe, die eine Vergütung bis maximal 840,00 € p.a. erhalten, genießen Haftungsprivilegien (§§ 86, 31a BGB). Sie haften nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für höher vergütete Stiftungsorgane können Haftungsprivilegien bislang in der Stiftungssatzung geregelt werden.

Die Vermögensbewirtschaftung (Mittelanlage) erfordert Prognoseentscheidungen der Organe mit teils erheblicher Unsicherheit. Deshalb ist die Ein-

führung neuer Haftungsregelungen für Stiftungsorgane geplant. Stiftungsvorstände trifft dann kein Verschulden, wenn sie bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben (Business Judgment Rule, kurz BJR). Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organ unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, dass es auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung gehandelt hat (sogenannte Verschuldensvermutung). Weil das Organmitglied die Voraussetzungen der BJR darlegen und beweisen muss (vorbehaltlich § 31a BGB), sollte es im Zweifel wichtige Entscheidungen dokumentieren.

Haftungsbeschränkungen (auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) der Stiftungsorgane können zukünftig jedoch nur noch in der Satzung im Stiftungsgeschäft geregelt werden.

§ 31a BGB kann zukünftig in der Satzung abbedungen werden, auch nachträglich, z. B. wenn ein Versicherungsschutz für das Organ besteht.

IV) Neuregelungen zum Stiftungsvermögen und Vorgaben zu seiner Verwaltung.

Neu geregelt wird die Unterscheidung zwischen Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen. Das Grundstockvermögen ist das dauerhaft der Stiftung zugewandte und zu erhaltende Vermögen. Das Sonstige Vermögen ist das verbrauchbare Vermögen (Stiftungszweck). Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

Eine Festlegung, ob das Grundstockvermögen nominal oder real zu erhalten ist, wird weiterhin fehlen. Der Stifterwille bleibt maßgeblich.

Steuerrechtlich ist geregelt, dass das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft, das durch Umschichtungen entstanden ist, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt. Umschichtungsgewinne und –verluste können saldiert als dynamisches Umschichtungsergebnis ausgewiesen werden. In der Verwaltungspraxis der Stiftungsaufsichtsbehörden galt die Verwendung von Umschichtungsergebnissen für den Stiftungszweck bislang als zulässig. Strittig ist nur, ob eine – in den

meisten Satzungen nicht geregelte – satzungsmäßige Erlaubnis erforderlich ist.

Das BGB enthielt bislang keine Regelung zu sogenannten Umschichtungsgewinnen. Zukünftig soll im BGB klargestellt werden, dass Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, wenn die Satzung dies regelt und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

V) Einführung eines Stiftungsregisters zum 01.01.2026 mit negativer Publizitätswirkung.

Gesellschaften des Privatrechts, wie zum Beispiel KG, GmbH und AG werden im Handelsregister eingetragen. Vereine werden im Vereinsregister eingetragen. Das Handels- und Vereinsregister schützt den Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben.

Stiftungen werden bisher in die von den Stiftungsaufsichtsbehörden geführten Stiftungsverzeichnisse aufgenommen, denen aber keine rechtliche Wirkung zukommt. Ein Nachweis der Vertretungsbefugnisse der Organe erfolgt bisher durch Vertretungsbestätigungen (im Regelfall durch die Stiftungsaufsicht), für die es zum Teil keine rechtliche Grundlage gibt und die mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sind.

Geplant ist die Einführung eines Stiftungsregisters, dem deklaratorische Wirkung mit negativer Publizitätswirkung zukommt. Für alle bestehenden und neuen Stiftungen gilt dann eine Eintragungspflicht. Alle eintragungspflichtigen Tatsachen bedürften der öffentlichen Beglaubigung. Eintragungspflichtig sind dann zum Beispiel Name und Sitz der Stiftung, der Vorstand mit Geburtsdatum und Wohnort (ohne Straße), Satzungsänderungen und Statusänderungen. Gegebenenfalls wird auch der Stiftungszweck eintragungspflichtig. Wie beim Handelsregister besteht dann ein Recht zur Einsichtnahme für Jedermann. Stehen begründete Interessen der betroffenen Personen oder der Stiftung dagegen, kann die Einsichtnahme verweigert werden.

Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister und in die Stiftungsverzeichnisse bleiben bestehen.

Eingetragene Stiftungen werden den Rechtsformzusatz „eingetragene Stiftung“ oder „e.S.“ führen. Verbraucherstiftungen sollen durch den Zusatz „eingetragene Verbraucherstiftung“ oder „e.Vs.“ gekennzeichnet werden.

Das Stiftungsregister soll durch das Bundesamt der Justiz geführt werden.

C) Voraussichtliches Inkrafttreten des neuen Rechts zum 01.07.2023

Die zuvor beschriebenen Regelungen sollen voraussichtlich zum 01.07.2023 in Kraft treten.

D) Handlungsempfehlung

Besonders wichtig ist im Regierungsentwurf die neu geregelte Satzung im Rahmen des Stiftungsgeschäfts. Zukünftig sollen bestimmte Abweichungen von der gesetzlichen Regelung nur noch in der Satzung im Errichtungsgeschäft zulässig sein. Etwaige Aktualisierungen der Satzung sollten daher noch vor Inkrafttreten der Reform umgesetzt werden. Dies betrifft:

- Die Bestimmung eines Teils des Stiftungsvermögens als „sonstiges Vermögen“ (Verbrauchsvermögen). Dies kann Bedeutung für Umschichtungsergebnisse haben.
- Die Haftungsreduktion für Stiftungsorgane auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Die Formulierung von reduzierten Anforderungen an Strukturänderungen (Satzungsänderung, Umwandlung, Auflösung).

Satzungsregelungen, nach denen Umschichtungsgewinne für den Stiftungszweck verwendet werden, dürften gegebenenfalls zukünftig eine „prägende Bestimmung“ sein. Sie sollte daher bereits vor der Reform in die Satzung eingefügt werden. Andernfalls muss voraussichtlich eine „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ vorliegen.

Aufgrund der Neuerungen wird mit einer Überlastung der Aufsichtsbehörden gerechnet. Stiftungen sollten daher ausreichend Vorlauf für geplante Änderungen einplanen.

Autoren



Mona-Larissa Staud

Rechtsanwältin, Steuerberaterin



Lothar Boelsen

Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Rechtsanwalt